

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 5. Juli 2004)

**Satzung für die Musikschule
der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 5. Juli 2004**

(Amtsblatt Weser-Ems vom 30. Juli 2004, Seite 727)

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält eine Musikschule als öffentliche Einrichtung. Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Nds. Schulrechts. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb)". Die Musikschule ist wesentlicher Bestandteil des kommunalen Kulturangebotes, das die Stadt Oldenburg aus stadtpolitischen Gesichtspunkten zur Erhaltung der Standortqualität und zum Wohle ihrer Einwohnerrinnen und Einwohner unterhält.

(2) Aufgabe der Musikschule ist, die musikalischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken, zu fördern und ihnen eine umfassende musikalische Bildung zu vermitteln.

(3) Die Musikschule der Stadt Oldenburg zielt auf eine sorgfältig abgestimmte pädagogische Konzeption mit vielfältiger Angebots- und Unterrichtsstruktur ab. Mit qualifiziertem und lebendigem Unterricht legt sie die Grundlagen für ein breites Verständnis von und für Musik.

(4) Vorrangiges Ziel des Musikschulangebotes ist das Erlangen der Befähigung zum gemeinsamen Musizieren zum Beispiel in der Musikschule, im Elternhaus oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens.

§ 2
Angebot der Musikschule

(1) Das Unterrichts- und Veranstaltungsangebot der Musikschule der Stadt Oldenburg orientiert sich am Strukturplan und an den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V..

(2) Das pädagogische Konzept des gemeinsamen Musizierens wird grundsätzlich durch Gruppen- und Partnerunterricht sowie in den Ensembleangeboten umgesetzt. Bei Bedarf und nach Möglichkeit werden Kurse, Projekte und Formen des Klassenmusizierens für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet, den die Musikschule festlegt.

(3) Über die Erteilung von Einzelunterricht und die Einteilung zum Ergänzungsfach entscheidet die Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und des Interesses der Schülerinnen und Schüler.

(4) Die Teilnahme an Kursen, Projekten sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern (musikpraktische und musiktheoretische Angebote) steht auch solchen Interessentinnen und Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht erhalten.

§ 3

Privatrechtliches Benutzungsverhältnis

(1) Beziehungen zwischen der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) und ihren Schülerinnen und ihren Schülern werden privatrechtlich geregelt. Im Rahmen ihrer Kapazitäten wird die Musikschule eine Teilnahme am Angebot nach schriftlicher Anmeldung ermöglichen.

(2) Nach Erstanmeldung zum Unterricht der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) wird eine Probezeit von drei Monaten vertraglich vereinbart. Kündigungen in der Probezeit sind jeweils zum Monatsende möglich.

(3) Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis zum 31. Januar oder 31. Juli durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses kann die Musikschule im begründeten Ausnahmefall zulassen.

(4) Im Falle einer Entgeltanpassung besteht ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat zum Monatsende.

(5) Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Entgeltordnung oder die Unterrichtsbedingungen kann das Vertragsverhältnis schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Unterricht

(1) Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule und in sonstigen Unterrichtsstätten erteilt. Ein Anspruch auf Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht; nach Möglichkeit werden jedoch entsprechende Wünsche berücksichtigt.

(2) Die Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheiten ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

(3) Die Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) richtet sich mit ihrem Unterricht nach der landesrechtlichen Ferien- und Feiertagsordnung.

§ 5
Entgeltspflicht

Für die Leistungen der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung zu entrichten.

§ 6
Haftung

Die Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Oktober 1980 in der Fassung vom 20. Februar 1995 außer Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb), 5. Juli 2004